

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.08.2014

Geschäftszahl

2011/17/0069

Rechtssatz

Bei der Übertretung des § 40 Abs. 1 Z 1 BWG in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Z 6 BWG handelt es sich um ein Dauerdelikt. Die Behörde hätte daher, um den Anforderungen nach § 44a Z 3 VStG zu genügen, als Strafsanktionsnorm § 98 Abs. 2 BWG in der am Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums in kraft gewesenen Fassung durch BGBl. I Nr. 22/2009 anzuwenden gehabt (zur Maßgeblichkeit der Rechtslage am Tatende vgl. die hg. Erkenntnisse vom 28. September 2006, Zl. 2005/07/0096, oder vom 24. April 2014, Zl. 2014/02/0014). Dadurch, dass die Behörde als Strafsanktionsnorm § 98 Abs. 2 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2007 angewendet hat, konnte der Beschuldigte jedoch nicht in einem subjektiven Recht verletzt werden, da die Strafdrohung des § 98 Abs. 2 BWG in den beiden vorgenannten Fassungen ident ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Juli 2002, Zl. 2002/02/0037, mwN).